

# taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht  
für die betriebliche Praxis

Schwerpunkt  
USt International

Zum Schwerpunkt  
Schmuggel über mitgliedstaatliche Umwege  
Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen –  
Rs *Wetherspoon*

VwGH zum Rechnungsmerkmal Leistungszeitpunkt  
Keine USt-Befreiung für die Übertragung von  
Versicherungsverträgen – die Rs *Swiss Re*  
Aktuelle Rechtsprechung zu Nachweispflichten  
bei Exportlieferungen

Privatstiftungen  
VwGH und OGH zu ausländischen Stiftungen:  
(In-)Transparenz – das ist hier die Frage ...

ZEITSCHRIFT FÜR  
STEUER UND BERATUNG  
SEPTEMBER 2009

09

357 – 412

**Schriftleitung:**

Markus Achatz  
Sabine Kirchmayr

**Redaktion:**

Dietmar Aigner  
Gernot Aigner  
Nikolaus Arnold  
Heribert Bach  
Andreas Damböck  
Tina Ehrke-Rabel  
Johann Fischerlehner  
Friedrich Fraberger  
Klaus Hirschler  
Sabine Kanduth-Kristen  
Georg Köfler  
Roman Leitner  
Andreas Sauer  
Niklas Schmidt  
Friedrich Schrenk  
Kurt Schweighart  
Stefan Steiger  
Gerhard Steiner  
Johannes Stipsits  
Gerald Toifl



Helwig Aubauer  
Thomas Neumann  
Günter Steinlechner

MANZ

# EC Tax Update – September 2009

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

## RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2009/106

### *Rat*

#### **Richtlinienänderung zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr**

Der Rat hat eine Richtlinie zur Änderung der RL 2006/112 erlassen, um den Steuerbetrug bei der Einfuhr zu bekämpfen.<sup>1)</sup> Die Einfuhr von Gegenständen ist von der Mehrwertsteuer befreit, wenn darauf eine Lieferung oder Verbringung dieser Gegenstände an einen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat folgt. Die Mitgliedstaaten durften bisher die Bedingungen für diese Steuerbefreiung selbst festlegen. Da die Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten, so der Rat in seinen Begründungserwägungen, von Händlern missbraucht werden, um die Zahlung der Mehrwertsteuer zu umgehen, wurden nun Mindestvoraussetzungen für diese Befreiung festgelegt:

Der Importeur hat zum Zeitpunkt der Einfuhr den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats seine oder die seinem Steuervertreter im Einfuhrmitgliedstaat erteilte UID-Nummer bekannt zu geben. Zudem muss die UID-Nummer des Erwerbers angegeben werden, an den die Gegenstände geliefert werden oder, wenn die Gegenstände verbracht werden, seine eigene UID-Nummer, die in dem Mitgliedstaat erteilt wurde, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände endet. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet zu werden, nur auf Ersuchen vorzulegen ist.

Die Richtlinienänderung ist bis zum 1. 1. 2011 in nationales Recht umzusetzen.

taxlex-EC 2009/107

### *Kommission*

#### **Mitteilung der Kommission über die Option zur Bildung einer MwSt-Gruppe**

Die Kommission hat eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine Mehrwertsteuergruppe gem Art 11 der RL 2006/112 zu bilden, weitergeleitet.<sup>2)</sup> Die Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Position zu den Bestimmungen zur Bildung einer Mehrwertsteuergruppe dar, damit diese in den einzelnen Mitgliedstaaten einheitlicher angewendet werden.

Hauptzweck einer Mehrwertsteuergruppe ist, dass mehrere eng miteinander verbundene Mehrwertsteuerpflichtige zu einem einzigen Steuerpflichtigen verschmolzen werden, dem eine einzige UID-Nummer zugeteilt wird. Die vorherige Konsultation des Mehrwertsteueraussschusses, damit ein Mitgliedstaat Regelungen für solche Mehrwertsteuergruppen vorsehen darf, soll dabei weiterhin notwendig sein. Die Kommission stellt klar, dass nur Steuerpflichtige iSd Art 9

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Dr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz und Mitarbeiter im Bundesministerium für Finanzen.

- 1) RL 2009/69/EG des Rates v 25. 6. 2009 zur Änderung der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr, ABl L 2009/175, 12 (4. 7. 2009).
- 2) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Option der MwSt-Gruppe gem Art 11 der RL 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, KOM(2009)325.

der RL 2006/112 Mitglieder einer solchen MwSt-Gruppe sein können; Nichtsteuerpflichtige oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind nicht als Gruppenmitglied zugelassen. Außerdem können nur Steuerpflichtige, bei denen sich der Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet des Mitgliedstaats befindet, der die Regelung für MwSt-Gruppen eingeführt hat, oder aber feste Niederlassungen solcher Steuerpflichtigen oder von ausländischen Unternehmen, die im Gebiet dieses Mitgliedstaats physisch präsent sind, einer MwSt-Gruppe beitreten. Für gruppeninterne Lieferungen und Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer fällig.

Die Kommission hält in ihrer Mitteilung zudem fest, dass die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Beziehungen (die Begriffe werden in der Mitteilung definiert) kumulativ vorliegen müssen, wodurch rein künstliche Strukturen ohne wirtschaftliche Relevanz von der Bildung einer MwSt-Gruppe ausgenommen sind. Da die MwSt-Gruppe als ein einziger Steuerpflichtiger betrachtet wird, müssen auch die mehrwertsteuerlichen Pflichten (Umsatzsteuererklärungen, ZM) von der Gruppe übernommen werden.

taxlex-EC 2009/108

### Kommission

#### Vorschlag für eine Entscheidung zur Ermächtigung Deutschlands, eine abweichende Regelung anzuwenden

Von der Kommission wurde am 16. 7. 2009 ein Vorschlag<sup>3)</sup> an den Rat verabschiedet, in dem die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, weiterhin eine von der RL 2006/112 abweichende Regelung anzuwenden, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug für Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die von einer steuerpflichtigen Person zu mehr als 90% zu unternehmensfremden Zwecken genutzt werden, vollständig ausgeschlossen wird. Die Ausnahmeregelung, die vor allem darauf abzielt, das Steuererhebungsverfahren in Bezug auf Gegenstände und Dienstleistungen, die größtenteils für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, zu vereinfachen, soll bis 31. 12. 2012 befristet werden.

## URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2009/109

### C-439/07 und C-499/07, KBC Bank und BRB

#### Befreiungsmethode und Mutter-Tochter-RL

Ebenso wie bereits in der Rs *Cobelfret*<sup>4)</sup> steht abermals jene belgische Regelung auf dem Prüfstand, wonach von Tochtergesellschaften bezogene Dividenden der Besteuerungsgrundlage der Muttergesellschaft hinzugezogen und im Anschluss 95%<sup>5)</sup> dieses Dividendenbetrags von den steuerpflichtigen Gewinnen der Muttergesellschaft abgezogen werden. Der letztgenannte Abzug ist aber auf Gewinne des betreffenden

Besteuerungszeitraums beschränkt. In einem Jahr, in dem keine oder nicht ausreichend Gewinne erzielt werden, ist somit ein Abzug ausgeschlossen; ein Vortrag auf Folgejahre ist ebenso nicht zulässig. Beide Gesellschaften konnten aufgrund zu niedriger Gewinne den Abzug des Dividendenbetrags nicht voll ausnutzen bzw es wurde ihnen in entsprechender Höhe ein Verlustvortrag verwährt. Die belgische Rechtsnorm führt daher dazu, dass diese Dividenden – entgegen den Vorgaben der Mutter-Tochter-RL<sup>6)</sup> – aufgrund der Versagung eines Verlustvortrags nicht vollständig befreit werden. In Konformität mit seiner Rsp in der Rs *Cobelfret* stellte der EuGH in seinem Urteil v 4. 6. 2009<sup>7)</sup> wie folgt fest:

„1. Art 4 Abs 1 erster Gedankenstrich der RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der für die Freistellung der Dividenden, die eine Muttergesellschaft mit Sitz in diesem Staat von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft bezieht, diese Dividenden zunächst vollständig in die Bemessungsgrundlage der Muttergesellschaft einbezogen werden, um sie dann iHv 95% von der Besteuerungsgrundlage abzuziehen, soweit für den betreffenden Besteuerungszeitraum nach Abzug der sonstigen steuerfreien Einkünfte ein positiver Gewinnsaldo verbleibt, und die zur Folge hat, dass

– die Muttergesellschaft für diese Gewinnausschüttung in einem späteren Besteuerungszeitraum besteuert wird, wenn sie während des Besteuerungszeitraums, in dem diese Ausschüttungen erfolgten, keinen oder keinen ausreichenden zu besteuern den Gewinn erzielt hat,

oder

– die Verluste in diesem Besteuerungszeitraum durch die Gewinnausschüttungen ausgeglichen werden und in Höhe dieser Dividenden nicht mehr auf einen späteren Besteuerungszeitraum vorgetragen werden können.

2. Art 4 Abs 1 erster Gedankenstrich der RL 90/435 iVm Abs 2 dieser Vorschrift ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, die volle Abzugsfähigkeit der Gewinne, die an die Muttergesellschaft mit Sitz in diesem Staat von ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft ausgeschüttet wurden, von dem von der Muttergesellschaft im Besteuerungszeitraum erwirtschafteten Gewinn und den Vortrag des sich daraus ergebenden Verlusts auf einen späteren Besteuerungszeitraum zuzulassen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung sowie der in Art 4 Abs 2 der RL 90/435 vorgesehenen Möglichkeit zu bestimmen, wie das in Abs 1 erster Gedankenstrich dieser Bestimmung vorgeschriebene Ergebnis erreicht werden soll.

3) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, weiterhin eine von Art 168 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, KOM(2009)364 endg.

4) EuGH 12. 2. 2009, C-138/07, *Cobelfret N.V.*; vgl weiterführend *Wathelet/De Broe in Lang/Pistone/Schuch/Staringer* (Hrsg), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation 2008 (2008) 21 (31 ff).

5) Dh unter Berücksichtigung von Kosten der Beteiligung an der Tochtergesellschaft in Höhe von pauschal 5%; vgl Art 4 Abs 2 der Mutter-Tochter-RL.

6) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 225/6 ff (20. 8. 1990).

7) EuGH 4. 6. 2009, C-439/07 und C-499/07, *KBC Bank und Beleggen, Risikokapitaal, Bebeer*.

Hat ein Mitgliedstaat jedoch das in Art 4 Abs 1 erster Gedankenstrich der RL 90/435 vorgesehene Befreiungssystem gewählt und ist nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaats der Verlustvortrag auf spätere Steuerjahre grundsätzlich zulässig, steht diese Vorschrift einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die zu einer Verminderung der gegebenenfalls vortragbaren Verluste der Muttergesellschaft in Höhe der bezogenen Dividenden führt.

3. Richten sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen, so ist es allein Sache des nationalen Gerichts, im Rahmen der in Art 234 EGV vorgesehenen Verteilung der richterlichen Aufgaben zwischen ihm und den nationalen Gerichten, die genaue Tragweite dieser Verweisung auf das Gemeinschaftsrecht zu beurteilen, wobei für die Berücksichtigung der Grenzen, die der nationale Gesetzgeber der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf rein innerstaatliche Sachverhalte setzen wollte, das Recht des betreffenden Mitgliedstaats gilt, so dass dafür ausschließlich dessen Gerichte zuständig sind.

4. Werden gemäß der nationalen Regelung die von einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden weniger günstig behandelt als die von einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, so ist es Sache des nationalen Gerichts, im Hinblick auf den Gegenstand der nationalen Regelung sowie den Sachverhalt der ihm vorliegenden Rechtssache zu prüfen, ob Art 56 EGV anwendbar ist und, gegebenenfalls, ob er dieser unterschiedlichen Behandlung entgegensteht.

5. Art 43 EGV steht einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats, wonach eine in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft, die Gewinnausschüttungen von ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft bezieht, diese von ihren steuerpflichtigen Einkünften nur in Höhe der Gewinne abziehen kann, die sie in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Gewinne ausgeschüttet wurden, erzielt hat, während eine vollständige Befreiung dieser Gewinne möglich wäre, wenn die Muttergesellschaft in diesem anderen Mitgliedstaat eine feste Betriebsstätte errichtet hätte, dann nicht entgegen, wenn die Behandlung der Gewinne, die sie von in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Einheiten erhält, im Vergleich zur Behandlung der von vergleichbaren inländischen Einheiten bezogenen Gewinne nicht diskriminierend ist.“

**Anmerkung:** In Beantwortung der zweiten Vorlagefrage stellte der EuGH nochmals die Grundsätze der Mutter-Tochter-RL fest, dass ein Mitgliedstaat zum einen frei zwischen der Befreiungs- und der Anrechnungsmethode wählen kann sowie einen Betrag von pauschal 5% der Besteuerung unterwerfen darf. Diesbezüglich kann es daher zu einer nicht vollständigen Steuerfreiheit der bezogenen Dividenden kommen. Im Übrigen verweist der EuGH überwiegend auf die Kompetenzen der nationalen Gerichte.

taxlex-EC 2009/110

### C-377/08, EGN

#### Vorsteuerabzug für im Ausland als erbracht geltende Dienstleistungen

In der Rs EGN geht es um folgenden Sachverhalt: Die in Italien ansässige EGN erbrachte 1999 an die Ensys Ltd, eine in Irland ansässige und dort mehrwertsteuerpflichtige Gesellschaft, Telekommunikationsdienstleistungen. Das italienische Umsatzsteuerrecht sieht ua vor, dass Telekommunikationsdienstleistungen nur dann als im Inland erbracht gelten, wenn der

Empfänger dort über Wohnsitz, Aufenthaltsort oder eine feste Niederlassung verfügt. Da Ensys als Leistungsempfänger über keine feste Niederlassung in Italien verfügt, ist der Leistungsort nicht in Italien, sondern in Irland gelegen. EGN beantragte im Jahr 2000 für in Italien bezogene Vorleistungen die Erstattung der Mehrwertsteuer für das Jahr 1999, welche jedoch von den Vorinstanzen mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Leistungsort der von EGN erbrachten Telekommunikationsleistungen aufgrund einer Fiktion als im Ausland erbracht gilt und keine Vorschrift diese gewillkürte und fiktive Extraterritorialität einer tatsächlichen Extraterritorialität gleichstellt. Daher fragte das vorlegende Gericht den EuGH, ob ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Mehrwertsteuerpflichtiger berechtigt ist, in diesem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer abzuziehen oder erstattet zu bekommen, die iZm Telekommunikationsdienstleistungen als Vorsteuer entrichtet wurde, die gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer erbracht wurden. Der Gerichtshof kam in seinem Urteil v 2. 7. 2009<sup>8)</sup> zu folgendem Ergebnis:

„Art 17 Abs 3 lit a (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen wie der am Ausgangsverfahren beteiligte danach berechtigt ist, in diesem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer abzuziehen oder erstattet zu bekommen, die iZm Telekommunikationsdienstleistungen, die gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbracht wurden, als Vorsteuer entrichtet wurde, wenn einem solchen Dienstleistungserbringer dieses Recht für den Fall zustünde, dass die fraglichen Dienstleistungen innerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats erbracht worden wären.“

**Anmerkung:** Die Vorinstanzen hatten im gegenständlichen Fall den Vorsteuerabzug deshalb ausgeschlossen, da der Leistungsort aufgrund der gesetzlichen Fiktion als im Ausland bewirkt gilt. Ihrer Ansicht nach können aber nur tatsächlich im Ausland bewirkte Umsätze ein Abzugsrecht begründen. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass dann, wenn Dienstleistungen aufgrund der Ortsbestimmungsregeln als im Ausland erbracht gelten, das Vorsteuerabzugsrecht im Inland grundsätzlich bestehen bleibt. Voraussetzung ist jedoch, dass diese fiktiv im Ausland erbrachten Dienstleistungen der wirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet werden und zudem ein Abzugsrecht im Inland bestünde, wenn die betreffenden Umsätze im Inland bewirkt worden wären.

taxlex-EC 2009/111

### C-397/07, Kommission/Spanien

#### Spanisches Gesellschaftsteuerregime

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien eingeleitet, in dem die nationale Umsetzung der KapitalansammlungsRL<sup>9)</sup> als nicht gemeinschaftskonform gerügt wird. Hierin beanstandet die Kommission ua, dass Spanien bei Sitzverle-

8) EuGH 2. 7. 2009, C-377/08, EGN.

9) RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl L 249, 25) iDF der RL 85/303/EWG des Rates v 10. 6. 1985 zur Änderung der RL 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl L 156, 23).

gung einer EU-Kapitalgesellschaft die Nichterhebung von Gesellschaftsteuer davon abhängig macht, dass bereits eine Besteuerung im Herkunftsstaat erfolgt ist bzw auf die Gründung von spanischen Zweigniederlassungen Gesellschaftsteuer erhebt, wenn das Stammhaus in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der keine Gesellschaftsteuer erhebt.<sup>10)</sup> Ebenso wie GA Kokott<sup>11)</sup> und in Fortführung seiner Rsp<sup>12)</sup> stellte der EuGH in seinem Urteil v 9. 7. 2009<sup>13)</sup> die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit solcher Bestimmungen fest:

„Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der RL 69/335/EWG des Rates vom 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die RL 73/79/EWG des Rates vom 9. 4. 1973, 73/80/EWG des Rates vom 9. 4. 1973 und 85/303/EWG des Rates vom 10. 6. 1985 geänderten Fassung verstoßen, dass es

– die Befreiung der Vorgänge im Sinne von Art 7 Abs 1 Buchst. b der Richtlinie 69/335 in der durch die Richtlinien 73/79, 73/80 und 85/303 geänderten Fassung von der Gesellschaftsteuer von den Voraussetzungen abhängig macht, die in Art 96 der Zweiten Zusatzbestimmung der konsolidierten Fassung des spanischen Körperschaftsteuergesetzes (*Disposición Adicional Segunda del texto Refundido de la Ley del Impuesto sobre Sociedades*), gebilligt durch das Königliche Gesetzesdekret Nr 4/2004 vom 5. März 2004, vorgesehen sind,

– auf die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes der Kapitalgesellschaften von einem Mitgliedstaat nach Spanien Gesellschaftsteuer erhebt, wenn diese Gesellschaften in ihrem Herkunftsland keiner vergleichbaren Steuer unterliegen, und

– Gesellschaftsteuer auf das Kapital erhebt, das den Geschäftstätigkeiten zugeordnet ist, die im spanischen Hoheitsgebiet von Zweigstellen oder ständigen Niederlassungen solcher Gesellschaften ausgeübt werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, der keine vergleichbare Steuer erhebt.“

taxlex-EC 2009/112

### **C-554/07, Kommission/Irland**

#### **Mehrwertsteuerliche Behandlung öffentlicher Einrichtungen**

Die Kommission hatte gegen Irland eine Klage beim EuGH eingebracht,<sup>14)</sup> weil Irland öffentliche Einrichtungen mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht generell, sondern nur in Ausnahmefällen der Steuerpflicht unterwirft. Dies führt nach Ansicht der Kommission zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Der Gerichtshof kam in seinem Urteil v 16. 7. 2009<sup>15)</sup> zu dem Ergebnis, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus Art 2, 9 und 13 der RL 2006/112 verstoßen hat.

taxlex-EC 2009/113

### **C-128/08, Damseaux**

#### **Verbot der juristischen Doppelbesteuerung?**

Der systematische, gemeinschaftsrechtlich akzeptierte Aufbau des Ertragsteuerrechts auf der Differenzierung zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht setzt den grenzüberschreitend Tätigen der Gefahr einer juristischen Doppelbesteuerung aus. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang bereits mehr-

fach festgehalten, dass eine solche Doppelbesteuerung wegen der spezifischen Höherbelastung grenzüberschreitender Tätigkeiten jedoch nicht als grundfreiheitsrechtlich verbotene Beschränkung aufgefasst werden kann.<sup>16)</sup> Vielmehr sei dies Ausfluss der parallelen Ausübung der Besteuerungsbefugnisse der verschiedenen Mitgliedstaaten. In der vorliegenden Rs kam es zu einer Höherbesteuerung grenzüberschreitend bezogener Dividenden, da der Ansässigkeitsstaat (Belgien) – neben dem bereits erfolgten DBA-konformen Steuerabzug des Quellenstaates (Frankreich) iHv 15% – einen Mobiliensteuervorabzug in gleicher Höhe auf inländische wie auf ausländische Dividenden erhebt, ohne jedoch nach innerstaatlichem Recht eine Steueranrechnung der im Quellenstaat einbehaltenen Quellensteuer zu gewähren. Eine ebensolche Verpflichtung besteht auch nicht nach Abkommensrecht.<sup>17)</sup> In Weiterführung seiner diesbezüglich ergangenen Rsp erachtete der EuGH auch in diesem Fall die eingetretene Doppelbesteuerung für nicht gemeinschaftswidrig.<sup>18)</sup>

„Da das Gemeinschaftsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand und in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine allgemeinen Kriterien für die Verteilung der Befugnisse der Mitgliedstaaten untereinander vorschreibt, steht Art 56 EG einem bilateralen Steuerabkommen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach dem die Dividenden, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anteilseigner gezahlt werden, in beiden Mitgliedstaaten besteuert werden können und das für den Wohnsitzmitgliedstaat des Anteilseigners keine unbedingte Verpflichtung zur Verhinderung der sich daraus ergebenden juristischen Doppelbesteuerung vorsieht.“

### **SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE**

taxlex-EC 2009/114

### **C-246/08, Kommission/Republik Finnland**

#### **Öffentlicher und privater Rechtsbeistand – Unterschiedliche Besteuerung zulässig**

Die Kommission hat gegen die Republik Finnland Klage beim EuGH wegen der unterschiedlichen Besteuerung von öffentlichem und privatem Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe eingebracht. Abhängig von den finanziellen Verhältnissen müssen finnische Bürger, die Prozess- und Beratungshilfe gar

10) Herrera in Lang/Pistone/Schuch/Staringer (Hrsg), ECJ-Recent Developments in Direct Taxation 2008, 343 (346 ff).

11) Schlussanträge GA Kokott 5. 3. 2009, C-397/07, Kommission/Spanien.

12) Vgl EuGH 8. 11. 2007, C-251/06, Auer, Slg 2007, I-9689; EuGH 7. 6. 2007, C-178/05, Kommission/Griechenland, Slg 2007, I-4185.

13) EuGH 9. 7. 2009, C-397/07, Kommission/Spanien.

14) ABl C 2008/51, 36 (23. 2. 2008).

15) EuGH 16. 7. 2009, C-554/09, Kommission/Irland; das Urteil wurde lediglich in englischer und französischer Sprache veröffentlicht.

16) Vgl EuGH 14. 11. 2006, C-513/04, Kerckhaert und Morres, Slg 2006, I-10967; EuGH 12. 2. 2009, C-67/08, Margarete Block.

17) Vgl weiterführend Wathelet/De Broe in Lang/Pistone/Schuch/Staringer (Hrsg), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation 2008, 21 (50 ff).

18) EuGH 16. 7. 2009, C-128/08, Damseaux.

nicht oder zu bestimmten Prozentsätzen dem finnischen Staat vergüten. Nach Ansicht der Kommission hat die Republik Finnland dadurch gegen die MwSt-RL verstoßen, dass sie Leistungen von privaten Anwälten im Rahmen der Rechtshilfe immer der Mehrwertsteuer unterwirft, während der von öffentlichen Bediensteten geleistete Rechtsbeistand unabhängig davon, ob dieser kostenfrei oder gegen eine teilweise Vergütung gewährt wird, steuerfrei ist. In seinen Schlussanträgen v 7. 7. 2009<sup>19)</sup> kommt GA Colomer hingegen zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorstehenden Erwägungen schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Republik Finnland abzuweisen.“

**Anmerkung:** GA Colomer begründet die unterschiedliche Beurteilung damit, dass der von öffentlichen Bediensteten geleistete Rechtsbeistand den öffentlichen Einrichtungen zuzurechnen ist, die im Rahmen der eigens für sie vorgesehenen Regelungen der öffentlichen Gewalt tätig werden. Die Mehrwertsteuerbefreiung ist aber nur den öffentlichen Rechtshilfebüros zugänglich, da private Rechtsvertreter nicht in die öffentliche Verwaltung eingegliedert sind.<sup>20)</sup>

taxlex-EC 2009/115

### C-182/08, Glaxo Wellcome

#### Steuerwirksamkeit ausschüttungsbedingter Wertminderungen

Die vorliegende Rs geht der Frage nach, inwieweit im Rahmen des (alten) deutschen Systems der Körperschaftsteuer(voll)anrechnung die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer ausgeschlossen wird („Sperrbetrag“), wenn ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter (dh inländischer) Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten (dh ausländischen) Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert.<sup>21)</sup> In seinen Schlussanträgen v 9. 7. 2009<sup>22)</sup> kommt GA Bot zu folgendem Ergebnis:<sup>23)</sup>

„Art 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Steuerregelung nicht entgegensteht, die die Möglichkeit für einen gebietsansässigen Steuerpflichtigen begrenzt, von seinen steuerpflichtigen Gewinnen die Verluste abzuziehen, die durch die Abschreibung auf den Wert der Anteile bedingt sind, die er an einer gebietsansässigen Gesellschaft hält, wenn er seine Anteile vor Ausschüttung der Dividenden dieser Gesellschaft von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zu einem Preis, der über ihrem Nominalwert liegt, gekauft hat, sofern diese Vorschriften nur für rein künstliche Gestaltungen gelten, mit denen das nationale Gesetz umgangen werden soll.“

Es ist somit Sache des nationalen Gerichts, sich zu vergewissern, dass diese Rechtsvorschrift nur dann Anwendung findet, wenn der in Rede stehende Anteil innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums und zu einem Preis, der seinen Nominalwert nicht übersteigt, wieder an den ursprünglichen Inhaber veräußert wird.“

taxlex-EC 2009/116

### C-267/08, SPÖ Landesorganisation Kärnten

#### Öffentlichkeitsarbeit von Parteien ist keine wirtschaftliche Tätigkeit iS des Mehrwertsteuerrechts

In der Rs SPÖ Landesorganisation Kärnten geht es um folgenden Sachverhalt: Die SPÖ Landesorganisation Kärnten (im Folgenden: SPÖ) organisierte zwischen 1998 und 2004 für ihre Unterorganisationen iZm Wahlen in Österreich verschiedene Aktivitäten im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie kaufte etwa Werbematerial ein und verrechnete diese Kosten an die Bezirks- und Ortsorganisationen weiter. Zudem wurde alljährlich von der SPÖ ein Parteiball organisiert. Diese Tätigkeiten wurden als „Außenwerbung“ bezeichnet und die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abgezogen. Da fraglich war, ob die Tätigkeiten der SPÖ überhaupt als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können, legte der UFS Klagenfurt dem EuGH diesbezüglich acht Fragen zur Vorabentscheidung vor. In seinen Schlussanträgen v 9. 7. 2009<sup>24)</sup> kommt GA Maduro zu folgendem Ergebnis:

„Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, die Vorlagefragen dahin zu beantworten, dass Art 4 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) in dem Sinne auszulegen ist, dass die ‚Außenwerbung‘ der rechtlich selbständigen Landesorganisation einer politischen Partei in Form der Öffentlichkeitsarbeit, Informationstätigkeit, Durchführung von Parteiveranstaltungen, Lieferung von Werbematerial an Bezirksorganisationen und der Ausrichtung und Veranstaltung eines alljährlich stattfindenden Balls nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, wenn dabei Einnahmen aus der (teilweisen) Weiterverrechnung der Ausgaben für die ‚Außenwerbung‘ an die ebenfalls rechtlich selbständigen Gliederungen der Partei (Bezirksorganisationen usw) und aus Eintrittsgeldern aus der Durchführung des Balles erzielt werden. Eine solche Landesorganisation befindet sich nicht in einer Lage, die der eines gewerblichen Werbebüros vergleichbar ist.“

Ferner sind Zuschüsse der öffentlichen Hand, die der politischen Partei nach dem nationalen Parteienförderungsgesetz gewährt werden, keine wirtschaftlichen Vorteile, die die in Frage stehende Tätigkeit zu einer ‚wirtschaftlichen Tätigkeit‘ im Sinne der 6. MwSt-RL machen.“

**Anmerkung:** GA Maduro bemerkte, dass für den Zeitraum von 1998–2003 aufgrund des fehlenden Systems einer regelmäßigen Weiterverrechnung eine Leistungserbringung ohne unmittelbare Gegenleistung gegeben ist.<sup>25)</sup> Auch die konkrete „Öffentlichkeitsumlage“, die sich nach einem Pauschalhonorar

19) Schlussanträge GA Colomer 7. 7. 2009, C-246/08, Kommission/Republik Finnland.

20) Rz 66 der Schlussanträge.

21) § 50 c dEStG idF Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz).

22) Schlussanträge GA Bot 9. 7. 2009, C-182/08, Glaxo Wellcome.

23) Vgl weiterführend Hey in Lang/Pistone/Schuch/Staringer (Hrsg), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation 2008, 169 (171 ff).

24) Schlussanträge GA Maduro 9. 7. 2009, C-276/08, SPÖ Landesorganisation Kärnten.

25) Rz 15 der Schlussanträge.

in Abhängigkeit von Zahl der Parteimitglieder und entsandten Abgeordneten berechnet, entspricht nicht dem tatsächlichen Wert der erhaltenen Leistung und somit keiner konkreten Gegenleistung.

Zudem handelt es sich bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im gegenständlichen Fall um einen typischen Fall politischer Äußerung („Außenwerbung“), die nicht erbracht wird, um Einnahmen zu erzielen, sondern um politische Vorstellungen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Deshalb sei auch die hierfür gewählte Parteienförderung keine Einnahme aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

taxlex-EC 2009/117

## C-352/08, *Zwijnenburg*

### FusionsRL und Steuervermeidung

In der vorliegenden Rs geht es darum, dass eine bestimmte Abfolge von steuerbegünstigten Umgründungen, die in den Anwendungsbereich der FusionsRL<sup>26)</sup> fallen, gewählt wurde, um den Anfall von niederländischer Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Das vorlegende Gericht hat im Ziel der Umgründungen, nämlich die Zusammenführung zweier Grundstücke in einer Gesellschaft zwecks Unternehmensnachfolge, eine ausreichende wirtschaftliche Begründung gesehen, jedoch an der Legitimität der eingesetzten Mittel gezweifelt. Das nationale Recht sieht nämlich eine Art 11 FusionsRL entsprechende Missbrauchsbestimmung vor, wonach Umgründungen, die der Steuerhinterziehung oder -umgehung dienen, die Steuerbegünstigungen zu versagen sind.<sup>27)</sup> Inwieweit dies auch für die Umgehung von Verkehrssteuern, die an sich nicht von der FusionsRL erfasst werden, gilt, wurde von GA Kokott in ihren Schlussanträgen vom 16. 7. 2009<sup>28)</sup> wie folgt beurteilt:

„– Art 11 Abs 1 lit a der RL 90/434/EWG findet nur auf die Umgehung von Steuern Anwendung, auf die sich die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergünstigungen auswirken. Auf eine Verkehrssteuer trifft dies nicht zu, es sei denn, mit ihr würde speziell der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert und dem steuerlichen Wert des übertragenen Vermögensgegenstands besteuert.

– Im Fall der drohenden oder bereits eingetretenen Umgehung einer Verkehrssteuer dürfen steuerliche Vergünstigungen der RL 90/434, die andere Steuerarten betreffen, nicht versagt oder rückgängig gemacht werden.

– Der bloße Umstand, dass ein Steuerpflichtiger zur Verwirklichung eines legitimen unternehmerischen Vorhabens aus mehreren rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten diejenige auswählt, die sich für ihn steuerlich am günstigsten auswirkt, begründet für sich allein genommen noch nicht den Vorwurf der Steuerumgehung iSv Art 11 Abs 1 lit a der RL 90/434.“

taxlex-EC 2009/118

## C-540/07, *Kommission/Italien*

### Diskriminierende Dividendenbesteuerung im Quellenstaat

Die Kommission rügt, dass Dividenden, die von italienischen Unternehmen an inländische Gesellschaften ausgeschüttet werden, niedriger besteuert würden

als in einen anderen Mitgliedstaat (hinsichtlich Portfoliobeteiligungen) oder einen EWR-Staat (unabhängig von der Beteiligungshöhe) abfließende Dividenden. In einem reinen Inlandsfall unterliegen 5% der Dividenden dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz. Bei einem ausländischen Empfänger beträgt die Quellensteuer rd 15% bzw kommt ein entsprechend niedriger DBA-Satz zur Anwendung, welcher jedoch regelmäßig höher als der auf inländische Empfänger anwendbare Steuersatz ist. GA Kokott kommt in ihren Schlussanträgen v 16. 7. 2009<sup>29)</sup> zu folgendem Ergebnis:

„1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 56 Abs 1 EGV verstoßen, dass sie eine steuerliche Regelung beibehalten hat, die für Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat ausgeschüttet werden, belastender ist als für Dividenden, die inländischen Gesellschaften zufließen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

**Anmerkung:** Im Urteil in der Rs *Amurta*<sup>30)</sup> hat der EuGH bereits festgestellt, dass die ungünstigere steuerliche Behandlung abfließender Dividenden gegenüber Dividenden, die an innerstaatliche Empfänger ausgeschüttet werden, eine die Kapitalverkehrsfreiheit verletzende Beschränkung bildet. Dies gilt insb deswegen, weil regelmäßig der im Quellenstaat einbehaltene Steuerabzug im Sitzstaat nicht vollständig angerechnet wird (Stichwort: Anrechnungshöchstbetrag). Der Quellenstaat darf sich daher nicht darauf verlassen, dass seine Höherbesteuerung von grenzüberschreitend fließenden Dividenden durch den Sitzstaat ausgeglichen wird. Die Schlechterbehandlung kann auch nicht durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt werden, da dies – in stRsp – eine pauschale Missbrauchsvermutung darstellen würde und der Mitgliedstaat auf die Instrumente der Amtshilferichtlinie<sup>31)</sup> zurückgreifen kann. Im Verhältnis zu EWR-Staaten findet es GA Kokott jedoch relevant,<sup>32)</sup> dass die Amtshilferichtlinie nicht zur Anwendung gelangt.<sup>33)</sup> Es gäbe zwar im Verhältnis zu Island und Norwegen – nicht jedoch Liechtenstein – abkommensrechtliche Auskunfts-klauseln; da es die Kommission jedoch verabsäumt hat, im Einzelfall darzulegen, inwieweit diese eine gleichwertige Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch darstellen, lehnte GA Kokott die Klage

26) RL 90/434/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl L 1990/225, 1 (20. 8. 1990).

27) Weber in Lang/Pistone/Schuch/Staringer (Hrsg), ECJ-Recent Developments in Direct Taxation 2008, 303 (305 ff).

28) Schlussanträge GA Kokott 16. 7. 2009, C-352/08, *Modehuis A. Zwijnenburg BV*.

29) Schlussanträge GA Kokott 16. 7. 2009, C-540/07, *Kommission/Italien*.

30) EuGH 8. 11. 2007, C-379/05, *Amurta*, Slg 2007, I-9569.

31) RL 77/799/EWG des Rates v 19. 12. 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien (ABl L 336, 15) zuletzt geändert durch die RL 2006/98/EG des Rates v 20. 11. 2006 (ABl L 363, 129).

32) Rz 75 der Schlussanträge.

33) Vgl hierzu auch EuGH 18. 12. 2007, C-101/05, *A*, Slg 2007, I-11531.

im Verhältnis zu EWR-Staaten ab. Sie ließ jedoch durchblicken, dass grundsätzlich auch abkommensrechtliche Auskunfts-klauseln geeignet sind, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, sodass eine Rechtfertigung auf dieser Basis ins Leere gehen würde.

taxlex-EC 2009/119

### C-153/08, *Kommission/Spanien*

#### Diskriminierende Besteuerung von Glücksspielgewinnen

Die Kommission geht gegen Spanien vor, da Glücksspielgewinne aus bestimmten, von spanischen öffentlichen und karitativen Einrichtungen veranstalteten Lotterien steuerfrei gestellt werden, während dieselben Gewinne aus von anderen spanischen Einrichtungen und allen ausländischen Einrichtungen veranstalteten Lotterien der Steuerpflicht unterliegen. Der EuGH hatte in der Vergangenheit einen ähnlichen Sachverhalt bereits in der Rs *Lindman*<sup>34)</sup> zur unterschiedlichen Besteuerung von finnischen und nicht-finnischen Glücksspielgewinnen zu beurteilen. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich jedoch darin, dass sich die Ungleichbehandlung der ausländischen Veranstalter nicht so eindeutig und offenkundig wie in der Rs *Lindman* darstellt, da auch spanische Einrichtungen von der Versagung der Steuerfreiheit betroffen sind und sich der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung somit nicht unmittelbar anhand einer einzigen objektiven Voraussetzung, nämlich dem Ursprung der Dienstleistung, bemisst. GA Mengozzi schlägt in seinen Schlussanträgen vor,<sup>35)</sup>

„1. der Klage teilweise stattzugeben und festzustellen, dass das Königreich Spanien seine Verpflichtungen aus Art 49 EGV und Art 36 des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dadurch verletzt hat, dass es eine steuerliche Regelung beibehalten hat, die Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Wetten, die von bestimmten spanischen öffentlichen Einrichtungen und sozial oder karitativ tätigen gemeinnützigen Einrichtungen veranstaltet werden, von der Steuer befreit, ohne eine solche Steuerbefreiung für Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Wetten zu gewähren, die von öffentlichen Einrichtungen und sozial oder karitativ tätigen gemeinnützigen Einrichtungen veranstaltet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und dieselben Ziele verfolgen wie die betreffenden spanischen Einrichtungen;

2. die Klage im Übrigen abzuweisen.“

**Anmerkung:** In Anlehnung an das Urteil in der Rs *Persche*<sup>36)</sup> zur Thematik der Spendenabzugsfähigkeit steht es einem Mitgliedstaat offen, bestimmte Steuervergünstigungen Einrichtungen vorzubehalten, die gewisse Ziele des Gemeinwohls verfolgen. Der EuGH hat in dieser Rs festgestellt, dass ein Mitgliedstaat jedoch auch bei der Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen in nichtdiskriminierender Weise vorgehen hat; sofern daher ausländische Einrichtungen in entsprechender Weise gemeinnützig tätig sind, haben daher auch diese bzw deren Förderer Anspruch auf die gewährten Steuervergünstigungen. Nach Ansicht des GA liegt daher eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit vor, sofern Glücksspielgewinne aus von vergleichbaren öffentlichen oder karitativ tätigen Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien nicht steuerfrei gestellt werden. Spanien ist

jedoch nicht angehalten, Steuerbegünstigungen für alle aus anderen Mitgliedstaaten erzielten Lotteriegewinne vorzusehen, da eine solche Regelung auch nicht für nationale Lotterieveranstalter gilt.

#### VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2009/120

### C-155/09, *Kommission/Griechenland*

#### Diskriminierende Grunderwerbsteuervorschriften?

Wie bereits angekündigt,<sup>37)</sup> greift die Kommission mit dieser Klage gegen Griechenland den möglichen Gemeinschaftsrechtsverstoß durch die griechischen Grunderwerbsteuerbestimmungen auf, die Befreiungen nur jenen Steuerpflichtigen gewähren, die bereits einen ständigen Wohnsitz in Griechenland oder die griechische Staatsangehörigkeit haben.<sup>38)</sup> Konkret beantragt die Kommission

„festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 18, 39 und 43 EGV, auch im Licht des Art 12 EGV, (und aus den Art 28, 31 und 4 des EWR-Abkommens) verstoßen hat, dass sie die Ausübung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Grundfreiheiten behindert,

indem sie die Befreiung von der Vermögensübergangssteuer auf Immobilien ausschließlich Personen gewährt, die ständig in Griechenland wohnen und nicht auch Personen, die die Absicht haben, sich zukünftig dort niederzulassen,

indem sie die – bestimmten Voraussetzungen unterliegende – Befreiung von der Vermögensübergangssteuer auf Immobilien in Griechenland ausschließlich griechischen Staatsangehörigen beim Erwerb ihrer Erstwohnung in Griechenland gewährt und damit offenkundig die im Ausland Ansässigen, die keine griechischen Staatsangehörigen sind, diskriminiert.“

taxlex-EC 2009/121

### C-175/09, *AXA*

#### MwSt-Befreiung für Leistungen des Zahlungsverkehrs

Die Rs *AXA* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Court of Appeal* (Vereinigtes Königreich).<sup>39)</sup> Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

„1. Was sind die charakteristischen Merkmale einer von der Steuer befreiten Dienstleistung, die eine Übertragung von Geldern bewirk(t) und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führt(t)? Insb:

34) EuGH 13. 11. 2003, C-42/02, *Lindman*, Slg 2003, I-13519.

35) Schlussanträge GA Mengozzi 16. 7. 2009, C-153/08, *Kommission/Spanien*.

36) EuGH 27. 1. 2009, C-318/07, *Persche*.

37) Siehe Direkte Steuern: Europäische Kommission verklagt Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen steuerlicher Diskriminierung beim Erwerb von Wohneigentum, IP/09/287 (19. 2. 2009), sowie vorgehend Direkte Steuern: Kommission fordert Griechenland auf, seine diskriminierenden Steuervorschriften für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum in Griechenland zu ändern, IP/08/1364 (18. 9. 2008).

38) ABI C 2009/167, 4 (18. 7. 2009).

39) ABI C 2009/153, 30 (4. 7. 2009).



a) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die andernfalls nicht von einem der Finanzinstitute erbracht worden wären, die (i) Belastungen eines Kontos vornehmen, (ii) entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vornehmen oder (iii) eine zwischen (i) und (ii) eingeschaltete Tätigkeit ausüben?

b) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können?

2. Erbringt im Licht des Urteils SDC ein Unternehmen (das selbst keine Bank ist) eine von der Steuer befreite Dienstleistung im Sinne von Art 13 Teil B lit d Nr 3, wenn die Tätigkeiten, die es für seinen Kunden vornimmt, (1) die Einziehung und Bearbeitung der Zahlungen eines Dritten und die Weiterleitung der dem Kunden zustehenden Gelder umfassen, insb

a) die Übermittlung von Angaben an die Bank des Dritten zur Anforderung einer Zahlung vom Bankkonto des Dritten auf das Bankkonto des Unternehmens, und zwar gestützt auf eine Dauerermächtigung, die der Dritte der Bank (im Lastschriftverfahren) erteilt hat, und, falls die Bank die Zahlung vornimmt,

b) die Erteilung eines Auftrags an die Bank des Unternehmens, Gelder von seinem Bankkonto auf das Bankkonto des Kunden zu überweisen,

aber (2) nicht a) die Belastung eines Kontos, b) die Vornahme einer entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto oder c) eine zwischen a) und b) eingeschaltete Tätigkeit einschließen?

3. Macht es für die Beantwortung der Frage 2 einen Unterschied, wenn die in jener Frage beschriebene Dienstleistung durch Übermittlung der Angaben an ein elektronisches System erbracht wird, das dann automatisch mit der betreffenden Bank kommuniziert, auch wenn die Übermittlung der Angaben nicht immer eine Überweisung zur Folge hat (etwa weil der Dritte die seiner Bank erteilte Dauerermächtigung widerrufen hat oder sein Bankkonto kein ausreichendes Guthaben aufweist)?“

taxlex-EC 2009/122

### **C-183/09, Kommission/Griechenland**

#### **Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Kommission hat gegen die Hellenische Republik Klage eingebracht, da sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um bestimmten Vorschriften der RL 2006/112 nachzukommen.<sup>40)</sup> Die Kommission beantragt

„festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 412 Abs 1 Uabs 1 (der RL 2006/112) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat.“

40) ABl C 2009/167, 6 (18. 7. 2009).